

Reinigungs-, Prüf- und Instandhaltungsintervalle

von Atemschutzgeräten, Lungenautomaten, Atemanschlüssen, Atemluftflaschen und CSA

Baugruppe	durchzuführende Arbeiten	vor Gebrauch	nach Gebrauch	halbjährlich	jährlich	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre	alle 4 Jahre	alle 5 Jahre	alle 6 Jahre
Pressluftatmer, komplett	Kontrolle durch den Geräteträger									
	Reinigung									
	Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung									
	Grundüberholung Druckminderer									
Lungenautomat	Reinigung und Desinfektion					①				
	Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung			②						
	Wechsel der Membran					③				
	Grundüberholung									
Atemanschlüsse (Vollmasken) <small>(Einatemventilscheiben sind visuell auf Unversehrtheit zu prüfen!)</small>	Kontrolle durch den Geräteträger									
	Reinigung und Desinfektion					④				
	Sicht-, Dichtheits- und Funktionsprüfung			⑤						
	Wechsel der Ausatemventilscheibe <small>(wenn vorhanden)</small>									
	Wechsel der Sprechmembran <small>(wenn vorhanden)</small>									
Atemluftflaschen	Füllen (auf Betriebsdruck)									
	Betriebsdruck prüfen									
	TÜV-Prüfung Stahlflaschen									
	TÜV-Prüfung CFK-Flaschen <small>(max. Nutzungsdauer beachten!)</small>									
	Grundüberholung Flaschenventil	(je nach Flaschentyp im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung)								
Chemikalienschutzanzüge (CSA) ⑦	Reinigung und Desinfektion									
	Sicht- und Dichtheitsprüfung				⑥					
	Ventilscheiben austauschen									

Prüfintervalle gem. BGI/GUV i-8674/vfdb 0804 „Wartung von Atemschutzgeräten für die FW“ (Stand 07/2008) und BGR/GUV-R-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (Stand 11/2011)

Anmerkungen:

- ① Bei luftdicht verschlossenen Geräten, sonst halbjährlich!
- ② Bei luftdicht verschlossenen Geräten alle 2 Jahre!
- ③ Erfolgt die Zerlegung des Lungenautomaten und die Sichtprüfung der Membran nach jedem Gebrauch, gilt die 4-jährige Austauschfrist!
- ④ Bei der 2-jährigen Frist für Atemanschlüsse wird davon ausgegangen, dass einmal gereinigte und desinfizierte Masken luftdicht verpackt gelagert werden, anderenfalls gilt eine halbjährliche Frist. Nach jeder Reinigung/Desinfektion sind die Atemanschlüsse grundsätzlich zu prüfen!
- ⑤ Bei luftdicht verpackten Atemanschlüssen, die keinen erhöhten klimatischen und mechanischen Belastungen (z. B. Mitführen auf Fahrzeugen) ausgesetzt sind, kann diese Frist auf 2 Jahre verlängert werden!
- ⑥ Bei CSA, die nicht auf einem Fahrzeug gelagert werden, sonst halbjährlich!
- ⑦ Prüf- und Reinigungsintervalle von CSA sind nicht in der GUV-R 190 oder vfdb 0804 geregelt. Die hier gezeigten Intervalle sind daher nur als beispielhaft für die meisten Hersteller zu sehen! Die Prüfintervalle Ihres Anzuges entnehmen Sie bitte der jeweiligen Gebrauchsanweisung für Ihren Anzug!